

Lösungshinweise zum 7. Besprechungsfall

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 4 (+)

1. Tatbestand

a) § 223 I – körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung durch den Schlag auf die Nase bzw. den Schlag mit dem Schlagring (+)

b) § 224 I

aa) Nr. 2 Alt. 1 – Waffe (+), Schlagring

bb) Nr. 3 – hinterlistiger Überfall (-), bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments reicht nicht aus.

cc) Nr. 4 – gemeinschaftlich; Mittäterschaft nicht (mehr) erforderlich; bewusstes Zusammenwirken (+)

c) subj. TB (+)

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4 (+)

II. § 249 I, 25 II (+)

1. Tatbestand

a) Gewalt gegen eine Person (+), s.o.; (evtl. auch fortdauernde Drohung mit erneutem Gewalteinsatz)

b) Wegnahme, nicht selbst, aber Zurechnung über § 25 II?

Vor.: funktionale Tatherrschaft: bewusstes und gewolltes Zusammenwirken; typisch: arbeitsteiliges Zusammenwirken nach bestimmter Rollenverteilung; hier sah der Tatplan vor, dass beide den Raub begehen, wer von beiden die Nötigungshandlung und wer die Wegnahmehandlung begeht, ist irrelevant; die Tathandlungen werden wechselseitig über § 25 II zugerechnet (vgl. *Kühl* AT § 20 Rn 100); hier (+)

c) Finalität – Einsatz des Nötigungsmittels zur Wegnahme (+)

d) subj. TB (+)

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: § 249 I, 25 II (+)

III. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), Nr. 2, II Nr. 1 , 25 II (+)

1. Tatbestand

a) § 249 I, 25 II (+), s.o.

b) § 250

aa) I Nr. 1 a) – Beisichführen einer Waffe: in Griffweite bzw. Möglichkeit, sich der Waffe jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand zu bedienen, hier (+); Waffe gem. Waffengesetz (+)

bb) I Nr. 2 – Bande; Problem: mind. 2 oder 3 Mitglieder? Kann aber dahinstehen, da kein Zusammenschluss „zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl“

cc) II Nr. 1 – Verwenden einer Waffe; Verwenden ist der zweckgerichtete Gebrauch i.R.d. Grundtatbestandes, also zum Einsatz als Nötigungsmittel; hier (+)

c) subj. TB (+)

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II (+)

(Abs. 1 tritt gegenüber Abs. 2 auf Konkurrenzebene zurück)

B. Strafbarkeit des C

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 25 II

1. Tatbestand

a) § 223 I – Handlung: zwar hat C nicht selbst zugeschlagen, jedoch werden ihm die Schläge des B gem. § 25 II aufgrund des gemeinsamen Tatplans zugerechnet(+)

b) § 224 I

aa) Nr. 2 Alt. 1 – **Problem:** Stellt sich die Verwendung des Schlagringes für den C als Exzess des B dar, so dass die Verwendung dem C nicht zugerechnet werden kann?

Abhängig vom Tatplan; stellt sich die Abweichung vom Tatplan als wesentliche Abweichung vom vorgestellten Tatablauf dar?; der Tatplan war hier zwar nicht so weit konkretisiert, dass nur eine einfache Körperverletzung verabredet war, jedoch zeigt das Missfallen bei C, dass die Verwendung von Waffen nicht zum gemeinsamen Tatentschluss gehörte; insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen qualifizierenden Umstand handelt; hier wesentliche Abweichung (+), so dass nicht zugerechnet wird; a.A. vertretbar (wer den Exzess ablehnt, muss auch den Vorsatz bejahen)

bb) Nr. 4; s.o.; bewusstes Zusammenwirken; eigenhändige Ausführungshandlung nicht erforderlich; psychische Unterstützung ausreichend; Eingriffsbereitschaft als Erhöhung der qualifikationsspezifischen Gefahr (+)

c) subj. Tatbestand

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1 (+/-), Nr. 4 (+)

II. § 249 I, 25 II (+)

wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge, also insbes. der Nötigungshandlung des B dem C.

III. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II (-)

1. Tatbestand

a) Grunddelikt § 249 I (+), s.o.

b) Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 a) und II Nr. 1

zwar ist das Mitsichführen (eigener, unmittelbarer Besitz) ein so individualisiertes Merkmal, dass es bei dem jeweiligen Täter selbst vorliegen muss, so dass C nicht tauglicher Täter ist, jedoch zeigt der Wortlaut von § 250 mit „oder ein anderer Beteiligter“, dass hier eine Zurechnung über § 25 II grds. erfolgen kann.

wie oben bei § 224 stellt sich dies jedoch als Exzess dar; a.A. vertretbar.

2. Ergebnis: §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II (-)

C. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 I, 26 (-)

1. Tatbestand

Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme

A hat den Tatentschluss bei B und C hervorgerufen, so dass er beide zur Tat gem. § 26 bestimmt hat; A könnte aber auch Mittäter sein, wenn er einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet hat, ohne den die Tat nicht hätte ausgeführt werden können und er ein eigenes Interesse an der Tat hatte.

Die Tathandlungen haben B und C allein ausgeführt, so dass die Zurechnung gem. § 25 II erfolgen muss.

a) e.A. verlangt einen objektiven Tatbeitrag im Ausführungsstadium, so dass insbes. Beiträge i.R.d. Planung und Vorbereitung nicht täterschaftsbegründend sind; es ist eine Beherrschung der Ausführungshandlungen erforderlich; bloße Beeinflussung wie typischerweise durch Teilnehmer ist nicht ausreichend; Anwesenheit des Hintermannes ist hier nicht erforderlich, aber er muss „von einer Befehlszentrale aus telefonisch, per Funkspruch oder durch Mittelsmänner die einzelnen Ausführungshandlungen durch Weisungen dirigieren und koordinieren“; hier (-)

b) a.A. sieht Tatbeiträge auch im Planungsstadium als ausreichend an, wenn sie von solchem Gewicht sind, dass sie in der Ausführungsphase weiterwirken, so z.B. der „Bandenchef, der zwar bei der Tatausführung nicht präsent ist, aber die Täter in der Hand hat“; die a.A. verkennt, dass für die erfolgreiche Ausführung der Tat die Planung und Organisation entscheidend ist; somit sind entscheidende Vorbereitungsakte den Ausführungshandlungen gleichwertig und begründen Mittäterschaft;

hier soll die Tatbeute gleichwertig aufgeteilt werden; A hat auch ein eigenes (nicht näher beschriebenes) Interesse an der Tat; er teilte B und C mit, wo und wann sie die Tat ausführen sollten, so dass Mittäterschaft vorliegt (a.A. vertretbar)

c) auch nach der Rspr., die beliebige und geringfügige Handlungen im Vorbereitungsstadium genügen lässt, wäre Mittäterschaft anzunehmen (vgl. hierzu LK-Roxin § 25 Rn 179)

2. Ergebnis: §§ 223 I, 26 (-)

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II (+)

Problem: liegt hier ein Exzess hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals der Nr. 2 vor? – ist der Tatplan bewusst weit gehalten worden, so kann er auch den Einsatz von Waffen vorgesehen haben; SV gibt keine Anhaltspunkte, so dass wie bei C eher von einem Exzess des B ausgegangen werden muss.

III. § 249 I, 25 II (+)

Problem: Vorsatz bzgl. § 250 I Nr. 1 und II Nr. 1, also des eingesetzten Nötigungsmittels; s.o. C II.

D. Strafbarkeit des D

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 4, 25 II

1. Tatbestand

a) § 223 I (+); D hat selbst zugetreten und damit sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsbeschädigung hervorgerufen.

b) § 224 I

aa) Nr. 2 (-);

(1) **Problem:** beschuhter Fuß als gefährliches Werkzeug? Hier jedenfalls (-), da nur Flip-Flops.

(2) Zurechnung der gefährlichen Körperverletzung des B gem. § 25 II?

Problem: Mittäterschaft auch im Zeitpunkt nach der Vollendung aber vor Beendigung noch möglich (sog. sukzessive Mittäterschaft)? Hier waren die Körperverletzungshandlungen durch B bereits vollendet.

(aa) nach der Tatherrschaftslehre kann eine Mittäterschaft in der Beendigungsphase nicht mehr begründet werden; über Vorgänge in der Vergangenheit kann der nachträglich eintretende Beteiligte keine Tatherrschaft haben; Zurechnung bereits verwirklichter TBM läuft auf Bestrafung eines nachträglichen Vorsatzes hinaus. Hier also (-)

(bb) nach der Rspr. ist sukzessive Mittäterschaft durch Kenntnis und Billigung des Geschehens möglich, da sich das Einverständnis auf den verbrecherischen Gesamtplan bezieht; nur das vollständig abgeschlossene Geschehen kann nicht mehr zuge-

rechnet werden; hier: der Einsatz der Waffe ist abgeschlossen, so dass auch nach der Rspr. nicht zugerechnet werden kann.

Vgl. hierzu *Kühl* AT § 20 Rn. 129; BGH NStZ 1997, 272)

bb) Nr. 4 – mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich: bewusstes Zusammenwirken mit B und C (+), da diese noch eingriffsbereit waren und die qualifikationsspezifische Gefahr (noch) vorhanden war.

c) subj. Tatbestand (+), insbesondere auch bzgl. der gemeinschaftlichen Begehung der Tat, da ihm vorher alles erzählt wurde.

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 4 (+)

II. §§ 249 I, 25 II

1. Tatbestand

a) zwar Personengewalt durch eigene Handlung (+), aber zeitlich nach der Wegnahme, so dass jedenfalls Finalität (-)

b) Zurechnung des Nötigungsmittels und der Wegnahme gem. § 25 II?

Problem: sukzessive Mittäterschaft: s.o.; sowohl der Einsatz der Nötigungsmittel als auch die Wegnahme sind vollendet und abgeschlossen, so dass keine Mittäterschaft vorliegen kann. Da auch keine Beteiligung an der Beutesicherung durch G vorliegt, kommt auch nach der Rspr. Mittäterschaft nicht in Frage.

Ergebnis: § 249 I, 25 II (-)

E. Strafbarkeit des G

I. §§ 223 I, 25 II

Problem: Ist G Mittäter oder lediglich Gehilfe?

Für Mittäterschaft spricht die notwendige Rolle des G i.S.d. arbeitsteiligen Zusammenwirkens, da B und C ohne ihn („Schmierestehen“) nicht ungestört bleiben könnten; diese Rolle wurde ihm durch den gemeinsamen Tatplan auch zugewiesen; andererseits hat G nur eine unterstützende Rolle inne, die nicht mit denen von B und C vergleichbar sind; auch ist G nicht an der Tatbeute beteiligt, sondern erhält lediglich

einen Pauschalbetrag; darüber hinaus hat G im Gegensatz zu B und C kein eigenes Interesse an der Tat.

Ergebnis: §§ 223 I, 25 II (-)

II. §§ 223 I, 27 (+)

III. § 249 I, 27 (+), s.o.